

Das neue Erwachsenenschutzgesetz

Referat von Martin Boltshauser, Leiter Rechtsdienst Procap vom 26. 6. 2016

Am 26. Juni 2016 referierte Martin Boltshauser, Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst Procap über das Thema Erwachsenenschutzrecht in der Rothegg in Luzern. Die wichtigsten Punkte hat der Referent für uns hier noch einmal zusammengefasst.

1

Das seit 2013 neue Erwachsenenschutzgesetz hat einige Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gebracht.

Die Patientenverfügung ist schon seit vielen Jahren bekannt, aber erst mit dem Gesetz wurde sie in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt. Für Menschen mit Behinderung gibt es aufgrund der vorausgesetzten Urteilsfähigkeit Schranken der Realisierung. Es sind aber Bestrebungen im Gange, auch für in der Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen Lösungen zu erarbeiten. Eine Patientenverfügung muss lediglich datiert und unterzeichnet sein und kann somit mit dem Computer geschrieben werden.

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es urteilsfähigen Personen, im Hinblick auf eine spätere Urteilsunfähigkeit gewisse wichtige Lebensfragen und –entscheidungen vorab zu treffen. Erst das neue Erwachsenenschutzgesetz hat diese Möglichkeit geschaffen. Der Betroffene kann in den Bereichen der Personensorge, der Vermögenssorge und dem Rechtsverkehr Regelungen treffen und einen Beauftragten einsetzen, der diese Regelungen im Falle der Urteilsunfähigkeit umsetzt. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet sein.

Die altrechtlichen Vormundschaftsformen wurden durch neue, jeweils dem Einzelfall anpassbare Beistandschaften abgelöst. Zusammen mit der KESB wird insbesondere bei Jugendlichen geprüft, welches Schutzbedürfnis besteht. Nach dem Motto: „Soviel Schutz wie nötig und nicht mehr“.

Beistände können die Eltern sein, was in vielen Fällen naheliegend und auch sinnvoll ist. Das können die Eltern gemeinsam sein, oder wenn es sinnvoll ist, nur ein Elternteil, das Gesetz macht hier keine Vorschriften. Es ist aber auch wichtig, für die weitere Zukunft wo möglich eine Ablösevariante zu planen, da Eltern irgendwann „ausfallen.“

Gemäss Gesetz sind Eltern für die Führung der Beistandschaft gegenüber der KESB rechenschaftspflichtig. Sie können aber im Einzelfall von dieser Pflicht befreit werden. Im Moment bestehen schweizweit Bemühungen, diese Rechenschaftspflicht vernünftig im Sinne des Schutzbedürfnisses der betroffenen Verbeiständeten anzuwenden.